

**ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN GB.183
FÜR GERÜSTARBEITEN**

1. Leistungsumfang

Unser Leistungsumfang gemäß Angebot beinhaltet alle relevanten Vorschriften aus VOB, DIN, EN und aktuellem Stand der Technik. Gemäß TRBS 2121 ist ab Gerüsthöhen von 10 m ein Leitergang nicht ausreichend und z.B. durch Treppen als gesonderte Leistung zu ersetzen.

2. Haftung für Außenanlagen etc.

Selbstverständlich führen wir die Arbeiten mit größter Sorgfalt aus, jedoch ohne Haftung für eventuelle Schäden an den im Aufstellungs- bzw. Montagebereich befindlichen Außenanlagen (inkl. Gas-/Wasser-/Elektroeinrichtungen, Rohrleitungen etc.). Bepflanzungen, Bäume, Sträucher o.ä. sind bauseits zurückzuschneiden bzw. zu entfernen oder zu schützen.

3. Baufreiheit und Genehmigungen

Die benötigten Stellflächen sowie die Montage- und Transportbereiche sind bauseits freizuhalten. Wird für den Materialtransport bzw. die Aufstellung ein Nachbargrundstück oder der Luftraum darüber benutzt, so ist die Genehmigung dafür auftraggeberseitig und rechtzeitig einzuholen.

Eventuell erforderliche Absperrungen oder Verkehrslenkungen sowie behördliche Maßnahmen bzw. Auflagen sind bauseits und für uns kostenlos durchzuführen. Dies betrifft insbesondere auch Anträge und Genehmigungen zur Straßenland-Sondernutzung und verkehrsrechtliche Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde sowie einen eventuell erforderlichen Bauantrag (z.B. für ein Wetterschutzdach).

4. Transport-Erschwernisse

Falls nicht andere Umstände bekannt sind, gehen wir davon aus, daß eine unmittelbare Zufahrtmöglichkeit für den Lkw an die jeweilige Stellfläche gegeben ist. Zusätzliche Transport-Erschwernisse sind in diesem Fall in unserem Preis nicht enthalten.

5. Aufmaß

Die abzurechnenden Massen werden durch ein Aufmaß nach DIN 18451 ermittelt. Ein Wetterschutzdach wird in der Spannweite außen/außen Auflagerrüstung und in der Länge außen/außen Überdachungs-Aufsichtsfläche aufgemessen.

6. Stromanschluss

Der für den Auf- und Abbau erforderliche Stromanschluß ist bauseits und kostenlos zur Verfügung zu stellen.

7. Stellfläche

Die ausreichende Tragfähigkeit der Stellflächen ist bauseits sicherzustellen und zu erhalten sowie ggf. nachzuweisen.

8. Verankerung am Gebäude

Wir haben vorausgesetzt, dass am Bauwerk geeignete und ausreichende Verankerungsmöglichkeiten vorhanden sind. Die Standsicherheit des Bauwerks bzw. einzelner Bauteile unter Berücksichtigung der Einflüsse aus statischen und dynamischen Belastungen durch die Verankerung ist ggf. bauseits nachzuweisen. Das Schließen der Ankerlöcher und -bereiche beim Abbau hat bauseits zu erfolgen, inkl. eventueller Putzer- oder Malerarbeiten. Alternativ verschließen wir die Ankerlöcher auf Wunsch mit farblosen Kunststoff-Kappen, jedoch ohne Übernahme von Gewährleistungen und ohne Anpassung an Farbe oder Struktur der Fassade.

9. Übergabe und Verantwortlichkeit

Die benutzungsfertige Erstellung des Gerüsts wird durch ein entsprechendes Freigabeprotokoll angezeigt, wodurch das Gerüst übergeben ist. Mit dieser Übergabe geht die Verantwortlichkeit auf den Auftraggeber als Mieter über, für die Erfüllung der entsprechenden Obhuts- und Sorgfaltspflichten sind auftraggeberseitig geeignete Maßnahmen zu treffen. Entwendete, zerstörte oder beschädigte Gerüstteile stellen wir mit dem Wiederbeschaffungswert bzw. in Höhe der Instandsetzungskosten in Rechnung.

10. Zustandserhalt

Konstruktive Veränderungen am Gerüst dürfen nur durch uns vorgenommen werden, jeder Benutzer ist für den Zustandserhalt mitverantwortlich. Insbesondere ist es untersagt, Verankerungen oder Absturzsicherungen zu entfernen bzw. zu verändern, zusätzliche Windangriffsflächen zu schaffen oder die Standsicherheit anderweitig zu gefährden.

Sturmschäden an unserer Gerüstbekleidung beseitigen wir kostenlos, wenn diese bauseits nicht beschädigt war und seit dem Mietbeginn nicht mehr als ein Jahr vergangen ist. Schäden und Folgeschäden durch unsachgemäßes Betreten/Begehen unseres Wetterschutzdaches sind auftraggeberseitig zu verantworten und zu begleichen.

11. Mietende

Die Berechnung der Miete endet drei Werktage nach Erhalt einer entsprechenden Nachricht vom Auftraggeber. Das Gerüst ist vollständig (s. Abs. 9) sowie besenrein und frei von Putzablagerungen oder anderen Verunreinigungen für den Abbau zu übergeben. Eventuell erforderliche Reinigungsmaßnahmen gehen zu Lasten des Mieters und verlängern die Berechnung der Miete bis zur Wiederherstellung des Zustandes bei Mietbeginn.

12. Statik

Eine statische Berechnung ist bei Bedarf und Anforderung auftraggeberseitig gesondert zu vergüten, es sei denn, diese ist in unserer Leistungsbeschreibung enthalten. Eine Prüfstatik ist grundsätzlich nicht Gegenstand unserer Leistungen.

13. Kündigung

Wir behalten uns vor, den Vertrag bei Zahlungsverzug von mehr als drei Wochen sofort zu kündigen und das Gerüst dann umgehend abzubauen.

14. Hinweis nach § 36 VSBG

Wir beteiligen uns nicht an Verbraucherschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz.